

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 129.

Dinstag den 27. October

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1704. (2)

Nr. 25224.

### Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Frühere Entlassung bezüglich Begünstigung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1846 eine frühere Entlassung bezüglich Begünstigung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft mit Ende October 1846 nach folgenden Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen gerübet: 1) Alle als ausgediente vierzehnjährige Capitulanten in die zweiten Landwehr-Bataillone eingereichten Landwehrmänner sind mit Ende October 1846 mit Abschied zu entlassen. — 2) Alle landwehrpflichtigen Soldaten, welche im verflossenen Solarjahre ihre vierzehnjährige Capitulation vollstrecken, und mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassen worden sind, werden der Einreihung in die zweiten Landwehr-Bataillone hiemit enthoben, und sind daher mit Ende October 1846 mit Abschied zu entlassen. — 3) Alle aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr-Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits dreizehn Jahre oder darüber dienten, und wovon die der activen Landwehr Eingereichten, bei der diesjährigen Landwehr-Ergänzung in die aufgelösten dritten Divisionen der ersten Landwehr-Bataillons zu übersehen wären, sind gleichfalls mit Ende October 1846 gänzlich zu entlassen. — 4) Alle landwehrpflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1845 nach einer vollstreckten dreizehnjährigen Dienstzeit aus dem Militär entlassen worden sind, und welche im Falle ihrer Eignung für die ersten Landwehr-Bataillons in die aufgelösten 3. Divi-

sionen hätten eingereicht werden sollen, sind bei der diesjährigen Ergänzung der Landwehr durchaus nur zu den zweiten Bataillons zu classificiren. Dagegen sind die nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassenen landwehrpflichtigen Soldaten, insoferne sie die Eigenschaften für die ersten Landwehr-Bataillons besitzen, bei der diesjährigen Ergänzung der Landwehr in die aufgelösten 3. Divisionen einzureihen. — 5) Die aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr-Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits zwölf Jahre oder darüber dienten, sind bei der heurigen Ergänzung der Landwehr in deren zweiten Bataillone zu übersehen. Darunter sind jene begriffen, welche in die aufgelösten 3. Divisionen der ersten Landwehr-Bataillons hätten überseht werden sollen. — 6) Alle noch dienenden landwehrpflichtigen Soldaten, welche mit Ende October 1846 nach einer vollstreckten zwölfjährigen Dienstzeit aus dem Militär werden entlassen werden, sind, insoferne sie bei der nächstjährigen Landwehrgänzung ihrer Eigenschaften nach für die ersten Landwehr-Bataillons classificirt werden sollten, durchaus nur in die aufgelösten 3. Divisionen einzureihen, so wie dahin auch alle aus der Bevölkerung gestellten, in der activen Landwehr bis Ende December 1846 bereits zwölf Jahre oder darüber dienenden Landwehrmänner zu übersehen. — Dagegen sind 7) jene noch dienenden landwehrpflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1846 nach einer vollstreckten eilfjährigen Dienstzeit zur früheren Militärentlassung kommen, bei der nächstjährigen Landwehr-Ergänzung nach den bestehenden Vorschriften zu classificiren und einzureihen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. October 1846,

3. 33469, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
— Laibach am 13. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Subernalrath.

3. 1686. (3) Nr. 28,861. ad 25,319.

A u s s c h r e i b u n g

eines in der k. k. Theresianischen Ritteracademie in Wien erledigten Virgilianischen Stiftungsplatzes. — In der k. k. Theresianischen Ritter = Academie in Wien ist ein Virgilianischer Stiftungsplatz erlediget. Zu demselben sind zunächst arme adelige Jünglinge von alten stiftsmäßigen Geschlechtern der Provinz Kärnten berufen, welche die Rhetorik mit gutem Fortgangs- und Sittenzeugnissen zurückgelegt und die natürlichen Pocken überstanden haben, oder mit gutem Erfolge geimpft seyn müssen. In Ermanglung solcher Bewerber, welche diesen Bedingungen völlig Genüge leisten, werden jedoch auch stiftsmäßige Bewerber, welche die Rhetorik nicht zurückgelegt haben, aber sich schon in den Gynnasial = Studien befinden, und im Abgange dieser, endlich auch andere arme Jünglinge von adelichen Geschlechtern Kärntens zur Competenz zugelassen. Die Virgilianischen Söglinge erhalten, gleich den übrigen Söglingen des Theresianums, gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestimmende Kostgeld, die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Einhundert fünfzig Gulden in C. M. auf Kleider und andere kleine Auslagen. — Von den Bewerbern haben jene, welche nach dem Vorausgesagten vorzugsweise zu diesem Stiftungsplatze berufen sind, zum Beweise ihrer Abstammung von einem alten stiftsmäßigen Geschlechte der Provinz Kärnten, acht adelige Ahnen, nämlich vier von des Vaters und vier von der Mutter Seite nachzuweisen, und die Ahnenprobe, bei welcher übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein Unterschied gemacht wird, durch Vorlage eines, von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten Stammbaumes zu liefern. Im Allgemeinen hat aber jeder Bewerber das mit den Beweisen seines Adels und der Nationalität, dann dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, und endlich dem Tauffcheine belegte Gesuch bis längstens Ende k. M. un-

mittelbar, oder im Wege der Landesstelle jener Provinz, welcher sie nach dem Domicil ihrer Aeltern angehören, bei der k. k. ob der enns'schen Landesregierung zu überreichen. — Von der k. k. ob der enns'schen Landesregierung Linz am 6. October 1846.

Anton Müller, k. k. Regierungssecretär.

Z. 1665. (3) Nr. 26828/458. ad Nr. 24668.  
Regno Lombardo - Veneto. — I. R. Delegatione Provinciale.

Padova 20 Settembre 1846.

A V V I S O.

Rimasto testè vacante il posto di Direttore di questa R. Casa di Forza, si ubbidisce al prescritto dal riveritto Dispaccio Governativo 18 corrente N. 37059-3898 Pol. rendendo noto ciò che segue: 1. A tutto il mese di Novembre pr. vent. resta aperto il concorso al rimpiazzo del posto stesso. — 2. Le Petizioni di aspiro saranno prodotte a questa Reg. Delegatione sia direttamente, sia per via delle Autorità dalle quali gli aspiranti dipendono, e dovranno essere corredate da ciascun concorrente dalle prove di età, cittadinanza Austriaca, stato, studi, impieghi, e servigi renduti allo Stato. — 3. È annesso all' incarico di cui si tratta l' emolumento di annue Austr. L. 4597. 71., oltre all' alloggio in natura. — Il presente sarà pubblicato e diffuso ad intelligenza, e norma comune. — Per l' I. R. Consig. di Governo Delegato Prov. assente.

L' I. R. Vice Delegato Prov.

G. Di Camposampiero.

Il R. Segr. Dott. Bonsemlante.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1701. (2) Nr. 9194.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansüchen der Gemeinde Niederdorf, durch ihre Repräsentanten Anton Moser, Valentin Franetitsch und Lucas Antonitsch, in die Ausfertigung des Amortisations Edictes rücksichtlich der, auf die gedachte Gemeinde lautenden Frau. ständ. Avarial ord. Obligation ddo. 1. Februar 1802, Nr. 6707, a 60 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs

Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. October 1846.

**3. 1681. (3) Nr. 9250.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Johann Rechberger'schen Kindern und ihren allfälligen, gleichfalls unbekannt Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche und Armen der Pfarre Birken-dorf, dann der pia causa, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem Testamente ddo. 6. Juni 1795, intab. 13. Februar 1801, pr. 6000 L. W., reducirt 5100 fl. C. M., die Klage überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 18. Jänner 1847 Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Johann Rechberger'schen Erben und respect. Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblack, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstümung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 10. October 1846.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1706. (2) Nr. 5186.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Emerekar von Laibach, de praes.

25. d. M., Nr. 4192, in die executive Veräußerung des, zum Verlasse des sel. Anton Wellitsch gehörigen, zum Stadtmagistrate Laibach sub Mappa-Nr. 253, dann Sect. Nr. 240 unterstehenden Waldantheiles zu Waitzsch, wegen schuldiger 79 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die gesetzlichen Termine auf den 22. October, 23. November und 24. December l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Waitzsch mit dem Anhange anberaunt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung solcher nur um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 588 fl. 45 kr. M. M. oder darüber, bei der dritten und letzten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Wobon die Kauflustigen mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können, und daß jeder Licitant noch vor Eröffnung der Licitation ein Vadium pr. 60 fl. M. M. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird.

Laibach am 28. August 1846.

Anmerkung: Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

Laibach am 22. October 1846.

**3. 1693. (2) Nr. 1294.**

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionsache des Herrn Vincenz Ritter v. Herrsch, von Klagenfurt, wider Herrn Johann Pollak, von Neumarkt, wegen aus dem Urtheile vom 22. September v. J., Nr. 1151, und aus der Cession vom 15. September l. J. schuldiger 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung nachstehender Realitäten, nämlich: a) des der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 290 dienstbaren Grundes na Ibelz; b) des ebendahin sub Urb. Nr. 76 dienstbaren Ackers na Ibelz; c) der ebendahin sub Urb. Nr. 34 1/4 dienstbaren Ledererwerkstätte, und d) des der Pfarrkirchengült U. L. J. zu Neumarkt sub Urb. Nr. 20 dienstbaren Ackers na Ibelz, und der Wiese Pirmanze, im gerichtlich erhobenen Gesamtschätzungswerthe von 1154 fl. 20 kr., bewilliget und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 9. November, den 10. December 1846, und den 21. Jänner l. J., jedesmal früh 9 Uhr im Gerichtsorte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines 10 % Vadiums befindet, können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 26. September 1846.

**3. 1670. (3) Nr. 4210.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Laasberg wird bekannt gemacht: Es habe bei diesem Gerichte Mathias

Korren von Planina, als Cessionär des Caspar, Domitian und Carl Preinitisch, sämmtlich Erben nach Paul Preinitisch, wider den Georg Poschenu die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der, der Herrschaft Loitsch sub Conscr. Nr. 77 dienstbaren Kaisehe in Martintrib hastenden Satzpost, aus dem Vergleiche ddo. 2. Mai et intabl. 30. December 1803, pr. 67 fl. 25 kr. D. W., überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. Jänner 1847, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Bruß aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und sodann entschieden werden wird. — Dieses wird hiemit dem Georg Poschenu oder dessen allfälligen Erben zu ihrer Darnachrichtung erinnert.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Sept. 1846.

3. 1667. (3)

Nr. 4223.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe bei diesem Gerichte Mathias Korren von Planina, als Cessionär des Caspar, Domitian und Carl Preinitisch, sämmtlich Erben nach Paul Preinitisch, wider den Stefan Gregula die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 194 dienstbaren, auf Namen Johann Majhek vergewährten Dritttheile in Martintrib hastenden Satzpost, aus dem Vergleiche ddo. 19. Juli 1815, pr. 63 fl. 17 kr. überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. Jänner 1847 Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Bruß aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und sodann entschieden werden wird.

Dieses wird hiemit dem Stephan Gregula oder dessen allfälligen Erben zu ihrer Darnachrichtung erinnert.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Sept. 1846.

3. 1666. (3)

Nr. 4105.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Thomas Pruditsch von Niederdorf, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Ule von ebendort, gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 600 zinsbaren 1/3 Hube, dann der eben dahin sub Rect. Nr. 559/11 und 560/2 dienstbaren Ueberlandsgründe, gerichtlich auf 650 fl. geschätzt, wegen schuldigen 58 fl. 20 kr. c. s. e. gewilliget, und die drei Tagsatzungen hiezu auf den 21. November, den 21. December 1846, und den 19. Jänner 1847, jedesmal von 9 bis 12 Uhr, in loco Niederdorf, mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 22. Sept. 1846.

3. 1671. (3)

Nr. 4219.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es habe bei diesem Gerichte Mathias Korren von Planina, als Cessionär des Caspar, Domitian und Carl Preinitisch, wider den Gregor Moll die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der, der Herrschaft Loitsch sub Conscr. Nr. 77 dienstbaren Kaisehe in Martintrib hastenden Satzpost, aus dem Vergleiche ddo. 22. October 1802, pr. 35 fl. D. W., überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. Jänner 1847, Vormittag 9 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Bruß aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und sodann entschieden werden wird.

Dieses wird hiemit dem Gregor Moll oder dessen allfälligen Erben zu ihrer Darnachrichtung erinnert.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Sept. 1846.

3. 1687. (2)

Nr. 3348/1223.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird der Gertraud und Barthelma Pirz oder ihren Erben mittelst dieses Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz Stelle, von der Vorstadt Schutt zu Stein, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung des, auf seinem, in der Vorstadt Schutt zu Stein sub Conscr. Nr. 54 gelegenen, der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 189 und Rect. Nr. 176 dienstbaren Hause, für die Pupillen Gertraud und Baril Pirz, über schuldiger 183 fl. 45 kr. noch intabulirten Schuldscheine ddo. 15. Jänner 1774, angebracht und um gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den l. f. Erbländen abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr den Johann Debenz von Stein als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach der für die l. f. Erblände bestimmten Gerichtsordnung und sonstigen Vorschriften, bei der diesfalls auf den 26. Jänner l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung gesetzmäßig verhandelt und entschieden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem bestellten Curator an die Hand zu geben, allenfalls sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Bertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 12. October 1846.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
**3. 1708. (1) Nr. 455.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es haben Johann Julius Ranz und Joseph Debeuß um die Löschung der Firma „Ranz & Debeuß“ und des bezüglichen Gesellschafts-Vertrages ddo. 9. Februar 1846 bei diesem Gerichte angeführt.

Diesemnach werden alle Jene, welche gegen die Löschung der bisherigen Firma „Ranz & Debeuß“ Einwendungen zu machen und aus selbem Rechte erworben haben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 3 Monaten so gewiß bei diesem Gerichte anzubringen, als sonst die Löschung dieser Firma über ferneres Einschreiten bewilliget werden würde.

Laibach am 10. October 1846.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**3. 1713. (1) Nr. 10017jXVI.**

**E d i c t.**

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am 31. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg eine neuerliche Minuendo-licitation über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zufuhr, Zersägung, Spaltung und Ausschlichtung von beiläufig 377 niederösterreich. Klaftern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Tovernig für das Militär-Zahr 1847, d. i. vom 1. November 1846 bis hin 1847, Statt finden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufspreis auf 3 fl. 30 kr. pr. Klafter festgesetzt sey, und die Holzlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klaftern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klaftern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 14. October 1846.

**3. 1709. (1) Nr. 6748.**

Im Laufe des nächsten Monats November wird der Magistrat nach dem Stiftbrieve der seligen Frau Helena Valentin ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftsloser Kinder, die

(3. Amts-Bl. Nr. 129. v. 27. Dec. 1846.)

in der Vorstadt-pfarre Maria = Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dermal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgefordert, bis 11. November d. J. sich hieramts darum zu verwenden. — Stadt-magistrat Laibach am 22. October 1846.

**3. 1610. (1)**

**Licitations-Kundmachung.**

Die für das k. k. gefertigte Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen werden im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt werden, und hiezu nachstehende Bedingungen sowohl für die Licitation selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag hie mit festgesetzt: — 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreide- Bedarf des gefertigten Amtes von ungefähr 6500 Meßen Weizen, 7500 Meßen Korn und 2200 Meßen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher, als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte freigestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung niedriger, als jener des Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr, und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu bestellen. — Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wornach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Meßen Weizen, 5625 bis 9375 Meßen Korn, und 1650 bis 2750 Meßen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten in der S. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedingenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2) Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise in vorhin ein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantums einen Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauffolgenden Monat, das ist im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3) Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, tro-

ken und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84 und der Megen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Herrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria, im Magazine dortselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden, bis dasselbe nicht im Getreidemagazin zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, das ist bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monates, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspunkte genommen und der nach der Licitation ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Jänner 1500 Megen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach 4 Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und den vierten mit 3 fl. 1 kr. stand und magistratisch nachgewiesen ist, so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1½ kr. pr. Megen. Wenn nun bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Megen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Megen Weizen 2 fl. 57 kr. pr. Megen franco Oberlaibach gestellt erhalten. — Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. Hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Megen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden

ist. — 6) Jede der Getreidegattungen, als: Weizen, Korn u. Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin zu Oberlaibach, (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben um den bei der Licitation erstandenen Minderbetrag, als jener Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solarmonate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarktstagen bestehenden, und durch magistratische Certificate nachgewiesenen Preisen mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten pr. Megen berechnet. — Sollte im Bestellungs-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung von Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preislisten notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Megen des gelieferten Getreides geleistet werden, welcher sich aus den im nächstvorhergegangenen Solarmonate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreise, mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Qualitäten entnimmt. — 7) Dem Contrahenten wird freigestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entscheidet, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach das daselbst befindliche, dem k. k. Bergamte Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gestattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst dann, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes in das bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Obfsorge des Contrahenten für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene, von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf diese Wegstrecke den bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im ersten Falle wird jedoch dem Getreidelieferungscontrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden,

als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes den bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar dormal mit 15 1/2 kr. pr. Sack oder zwei Mäßen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig festgesetzt werden wird. — 8) Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Vergütung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle, als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen, und dem ungeachtet auf eigene Kosten, oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden, und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle, und wie immer Namen habende Cameralgebühren, Spesen und dergleichen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiesür eine Vergütung ansprechen zu können. Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wider zurückführen zu lassen. — 9) Das in einem Monate qualitätsmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungs-Termin abliefert, so erfolgt dem ungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartalmonates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria, oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respect. Frohncaße zu Laibach geleistet werden. — 10) Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits S. 7 erwähnt wurde, daß dem k. k. Bergamt Idria gehörige Getreidmagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des, für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis

dasselbe in das k. k. Getreidmagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat. — Im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach S. 6 verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benutzung des dem k. k. Bergamte gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11) Sollte der Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft habe, oder um welchen demselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt; wobei es auch der Willkür des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten. — Ubrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertragsbedingungen hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. entweder im Baren, gegen verzinbliche Anlegung bei dem Staatsschulden-Dilgungsfonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit, auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener-Börsencurse des Tages der Einlage, über Abzug von 10 % hierorts zu erlegen. — 13) Der Contract wird für die Dauer von zwei Jahren, und zwar vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849 mit dem Besatze abgeschlossen, daß, wenn 6 Monate vor dem Ausgange des zweiten Contractjahres von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen 6 monatlichen Aufkündigungszeit, welche beiden contrahirenden Theilen freisteht, auf unbestimmte

Zeit fortzubestehen habe. — 14) Von dem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Dienstag am 17. November 1846 früh um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der Caution gleich kommendes Badium von 2000 fl. zu erlegen hat, welches im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, nach Abzug von 10%, bestehen kann, und von dem Ersteher sogleich als Caution zurückbehalten wird, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, dieses Badium und resp. Caution in eine fideiussorische umzusetzen, wozu ein Termin von 3 Monaten nach Erhalt der Contract's-Ratification festgesetzt wird. Sollte dieser Termin versäumt werden, so wird die bar erlegte Caution bei dem k. k. Staatsschulden-Zinsungsfonde nutzbringend angelegt, die eingelagerten Obligationen aber nach den bestehenden Vorschriften vinculirt. — Den übrigen Licitanten wird nach Beendigung der Licitation das erlegte Badium sogleich wieder zurückgestellt. — 16) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 17. November 1846 früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den obenbezeichneten Bedingungen, und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach, oder direct bis Idria liefern wolle. — Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann vor der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Offerten mit der Licitation fortgeführt werden. — 17) Jedem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar eingeschlossen seyn, oder gleichzeitig mit Überreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einreichen, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria“ zu bedienen haben, jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt

werden: „Offert zur Getreidelieferung“ und diesem Offerte muß das Badium pr. 2000 fl. entweder bar beigeschlossen seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angeschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigenfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten; zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll, oder resp. das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. — Nach geschlossener Licitationsverhandlung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 20. October 1846.

3. 1695. (2) Nr. 2727.

**P f e r d e - A n k a u f .**

Bei dem k. k. Beschäl- und Remontirungs-Departemensposten zu Sello nächst Laibach sind mehrere vollkommen diensttaugliche Cavallerie-Remonten anzukaufen, und zwar Dragoner-Remonten, in der Höhe von 15 Faust, um den Maximalpreis pr. 125 fl. C. M.; leichte Remonten, in der Höhe von 14 Faust 3 Zoll, um den Maximalpreis pr. 118 fl. C. M. — Die Cavallerie-Remonten werden angenommen, wenn sie im Herbst oder im Winter in das 4te Jahr gehen, und dieses im nächsten Frühjahre complett erreichen. Die im Frühjahre erkauften Remonten müssen complett 4 Jahre alt seyn. Remonten, welche das 7te Jahr bereits vollstreckt haben, werden nicht angenommen. — Der Ankauf beginnt am 4. November 1846 und wird an jedem Mittwoche von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgesetzt, wobei gleich nach der Übernahme eines diensttauglichen Remonts der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung ausgezahlt, und zugleich dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Hufbeschlag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stempelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises, unter keinem Vorwande jemanden etwas zu zahlen ist. — Welches den Pferde-eigenthümern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. October 1846.